

**Eingetragen in das Kontrollverzeichnis / in die Kartei der Privatanlagen  
unter Nr. 372 / Landesstraße 94**

## **N u t z u n g s v e r t r a g**

zwischen dem Land Niedersachsen  
-Landesstraßenverwaltung-  
vertreten durch die

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Osnabrück  
Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück  
-Straßenbauverwaltung-**

und der

**Gemeinde Bad Rothenfelde  
49214 Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3  
- Berechtigte -**

Die Straßenbauverwaltung gestattet der Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in Anlage beigefügten technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße, nebst Planungsunterlagen, den Straßengrund im Zuge der Landesstraße 94 in der Gemeinde Bad Rothenfelde, für die Gestaltung des Innenkreises im Kreisverkehr Niedersachsenring / Bahnhofstraße zu nutzen. Der KVP befindet sich im Bereich des Netzknoten 3815101.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Kommt die Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie die Berechtigte einzuholen.
8. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung des Innenkreises wird seitens der Gemeinde Bad Rothenfelde unentgeltlich sichergestellt.
9. Die Gemeinde Bad Rothenfelde übernimmt hinsichtlich der Unterhaltung, der gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung und sämtlichen in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten.
10. Weiterhin stellt die Nutzungsberechtigte das Land gegenüber Dritten von sämtlichen, etwaigen Ersatzansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflicht ergeben.
11. Werbung innerhalb des Kreisverkehrs ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Ausschließlich Werbeschilder der Pflege übernehmenden Firma in der Größe DIN A 3 sind gestattet (je Einfahrts-/Ausfahrtsarm 1 Schild).
13. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
14. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
15. Anlagen sind so einzurichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen, soweit dieses aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
16. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
17. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.
18. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
19. Die Ausführungsplanung der Fa. Meyer zu Hörsten vom 08.11.2018 ist Bestandteil dieses Vertrages.
20. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
21. An Auslagen sind der Straßenbauverwaltung für die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der verwaltungsmäßigen Durchführung dieses Vertrages Kosten in Höhe von 25,00 € entstanden. Diese sind gemäß § 683 BGB (Ersatz von Aufwendungen) zu erstatten. Der Betrag von **25,00 €** ist bis zum 15.02.2019 an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, IBAN: DE34 2505 0000 1900 1532 40, BIC: NOLADE2HXXX bei der NordLB Hannover, unter Angabe des **Kassenzeichens 8545001153508** zu zahlen.

Osnabrück,

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Osnabrück

Im Auftrag

-----  
**(Straßenbauverwaltung)**

Bad Rothenfelde,

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Der Bürgermeister  
Frankfurter Straße 3  
49214 Bad Rothenfelde

-----  
**(Berechtigte)**

**Anlage zum Nutzungsvertrag Nr. 372 / L 94**  
**Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**

1. Für Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzungen sind zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern, bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße eintreten.

Das Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdbauarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignete Materialien zu ersetzen.

11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufüllen.

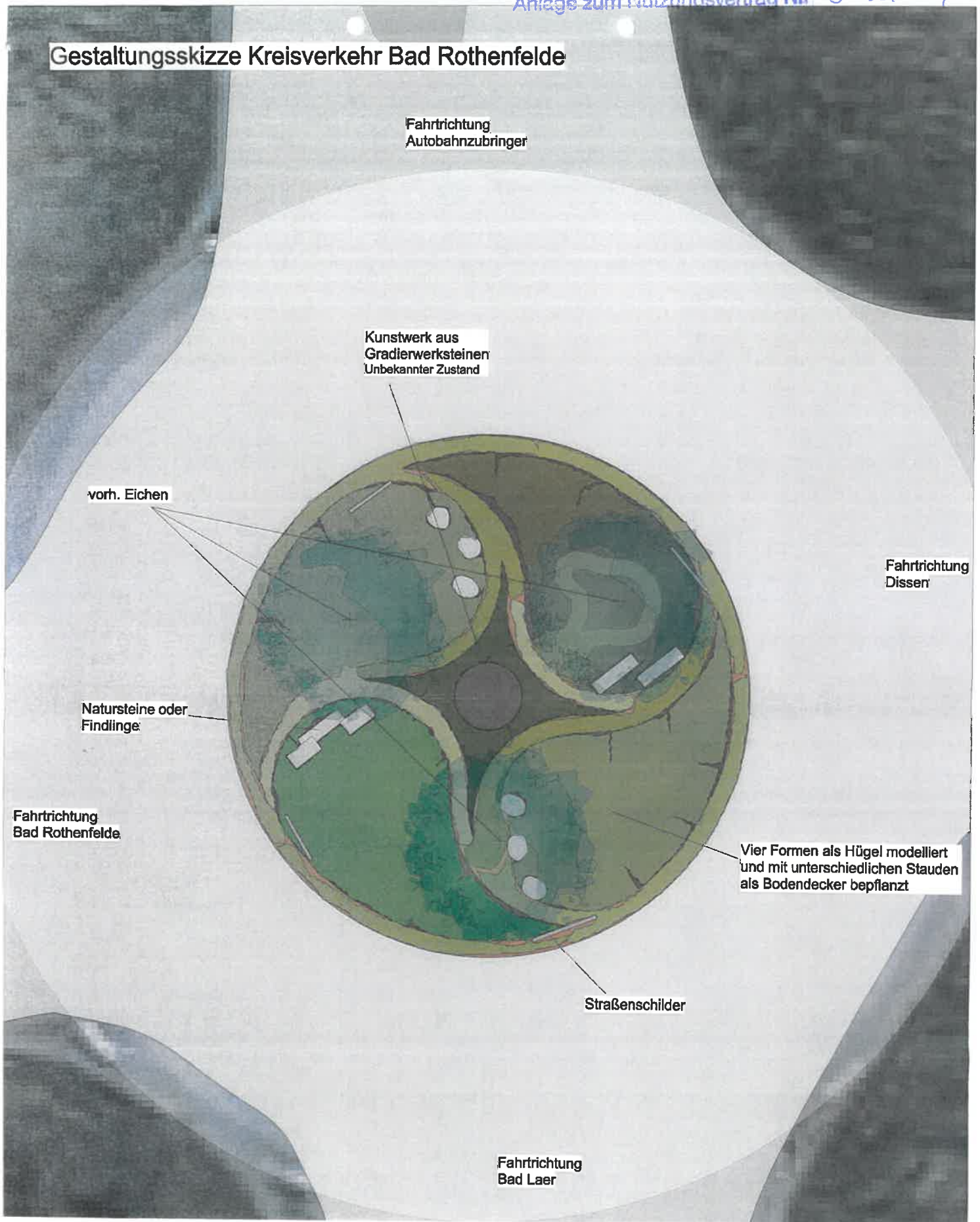
Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

### **Auflagen / Weitere Bestimmungen:**

- **Die unter lfd. Nr. 9 geregelte Verkehrssicherungspflicht beinhaltet insbesondere bei Pflegemaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Es ist ausschließlich Personal mit Warn- und Schutzkleidung einzusetzen. Es dürfen keine Fahrzeuge im Verkehrsraum abgestellt werden. Verunreinigungen im Straßenraum sind umgehend zu entfernen.**
- **Für Arbeiten auf Straßengrund ist eine verkehrsbehördliche Anordnung des Landkreises Osnabrück einzuholen.**
- **Die vorhandenen 3 Eichen sind zu erhalten, eine Überschüttung des Wurzelbereiches ist zu vermeiden.**
- **Sämtliche Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Iburg, Frau Gerdes, Telefon 05403 – 79579-0, auszuführen.**
- **Die Straßenbauverwaltung ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.**

## Gestaltungsskizze Kreisverkehr Bad Rothenfelde



### Kreisverkehr L94/ Bahnhofstraße in Bad Rothenfelde

Meyer zu Hörste GmbH • Rima-Kuit • M 1:100 • 08.11.2018

Alle Unterlagen des Bauverfahrens sind Eigentum der Firma Meyer zu Hörste GmbH und dadurch urheberrechtlich geschützt (UrH). Jede Verwendung oder Herausgabe ist nur mit schriftlicher Genehmigung unsererseits gestattet. Verstöße werden geahndet.



**MEYER ZU HÖRSTE**

Garten und Landschaft

Feldstraße 30 | 54694 Bad Rothenfelde

Telefon 05474-22309

[www.meyer-zu-hoerste.de](http://www.meyer-zu-hoerste.de)